

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20

MO 48

537

Frauenfeld, 13. Februar 2024

82

Motion von Hanspeter Heeb und Marco Rüegg vom 5. Juli 2023 „Flexiblere Handhabung der Wohnsitzpflicht“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion (2 Erst- und 25 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, die gesetzliche Regelung zur Wohnsitzpflicht offener zu fassen, zum Beispiel, indem es den Gemeinden freigestellt wird, in der Gemeindeordnung Ausnahmen zur Wohnsitzpflicht vorzusehen.

Begründet wird dies damit, dass die Wohnsitzpflicht in der Praxis oft nicht beachtet werde, ohne dass dies Konsequenzen hätte. Dies sei ordnungspolitisch störend. Zudem sind die Motionärinnen und Motionäre der Ansicht, dass diverse Gründe gegen eine allgemeinverbindliche Wohnsitzpflicht sprechen, ohne diese Gründe näher auszuführen. Es stelle sich sodann die Frage, weshalb der demokratische Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Wohnsitzpflicht nicht vorgehen solle. Zudem sind die Motionärinnen und Motionäre der Ansicht, dass die Abschaffung der Wohnsitzpflicht eine Vorstufe für Gemeindefusionen sein könnte, indem Doppelmandate geführt und damit Synergien genutzt werden können. Damit wird an einer Stelle eine Flexibilisierung und an der anderen eine Abschaffung der Wohnsitzpflicht gefordert.

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 18 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) sind alle im Kanton Thurgau wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger stimm- und wahlberechtigt, wenn sie mindestens 18 Jahre alt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts. Alle Stimm- und Wahlberechtigten sind in die Behörden wählbar, wobei das Gesetz fachliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorsehen kann (§ 18 Abs. 2 KV).

In § 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 6 KV wird festgehalten, welche Behördenmitglieder vom Volk gewählt werden müssen (Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates,

Ständeräte etc.). Das Gesetz kann nach § 20 Abs. 2 KV weitere Wahlen durch das Volk vorsehen.

Näheres zur Wohnsitzpflicht ist in § 6 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) geregelt. Demnach können vom Volk gewählte Personen ihr Amt nur ausüben, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben (Abs. 1). In begründeten Fällen kann die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird (Abs. 2 Satz 1). Diese Ausnahme gilt nicht für die Wahl in den Grossen Rat, wo der Wohnsitz im Wahlkreis vom Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags bis zur Wahl erforderlich ist (Abs. 3 Satz 1). Während der Legislatur ist ein Umzug in einen anderen Wahlkreis des Kantons möglich (Abs. 3 Satz 2). Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sind von der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet ausgenommen (Abs. 4).

Die Protokolle der vorberatenden Kommission und des Grossen Rates zeigen, dass im Rahmen der Totalrevision der KV vom 16. März 1987 immer unbestritten war, dass sich das Wohnsitzerfordernis nach § 18 Abs. 2 KV auf das Kantonsgebiet bezieht. Die präzisierenden Bestimmungen zur Wohnsitzpflicht im StWG bestehen seit langer Zeit und waren in den Beratungen immer unbestritten. In den Materialien zur Totalrevision des StWG vom 15. März 1995 wird zudem festgehalten, dass die vorberatende Kommission neu eine Bestimmung aufgenommen habe, wonach vom Volk gewählte Personen ein Amt nur ausüben können, wenn sie Wohnsitz im Wahlkreis haben. Im Entwurf des Regierungsrates sei dies stillschweigend vorausgesetzt gewesen. Die Nachprüfung habe aber ergeben, dass diese Wohnsitzpflicht, die das bisherige Gesetz bereits vorsah, nirgends mehr allgemeingültig festgeschrieben gewesen wäre. Die Ausnahmeregelung von der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet für Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wurde anlässlich der Teilrevision des StWG von 2003 eingeführt.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

Mit der bestehenden Wohnsitzpflicht für volksgewählte Behördenmitglieder wird insbesondere dem demokratischen Grundgedanken nachgekommen, dass die Staatsgewalt durch die Staatsunterworfenen selbst ausgeübt wird. Damit geht die Wohnsitzpflicht auf den ebenfalls in der Kantonsverfassung festgehaltenen Grundsatz zurück, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht (§ 17 Abs. 1 KV).

Die erwähnten rechtlichen Grundlagen zeigen, dass zum einen eine verfassungsmässige Wohnsitzpflicht im Kantonsgebiet besteht und zum anderen vom Volk gewählte Personen ein Amt nur ausüben können, wenn sie Wohnsitz im Amtsgebiet haben. Ein Unterschied zwischen Kantons- und Amtsgebiet besteht jedoch nur bei Bezirks- und Gemeindebehörden.

2.1. Wohnsitzpflicht im Kanton

Nach § 18 Abs. 2 KV sind alle Stimm- und Wahlberechtigten in die Behörden wählbar. Dieser eindeutige Wortlaut lässt in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis des Kantonsgebiets keine Flexibilisierung zu. Vielmehr stellt das Stimm- und Wahlrecht eine Wählbarkeitsvoraussetzung für die Behördenmitglieder dar. Damit müssen alle vom Volk ge-

wählten Personen Wohnsitz im Kanton haben. Dies gilt auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden, für die nach § 6 Abs. 4 StWG einzig eine Ausnahme von der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet besteht.

Möchte man von der kantonalen Wohnsitzpflicht für vom Volk gewählte Personen abweichen, müsste hierfür die Kantonsverfassung geändert werden. Dies stünde aber im Widerspruch zum erwähnten Grundsatz nach § 17 Abs. 1 KV. Zudem sind auch keine Gründe ersichtlich, die eine Abkehr von dieser zentralen Wählbarkeitsvoraussetzung rechtfertigen würden.

2.2. Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet

Gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) stehen den Stimmberechtigten insbesondere die Wahl der oder des Vorsitzenden (Ziff. 3), die Wahl der übrigen Mitglieder der Gemeindebehörde (Ziff. 4) sowie die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (Ziff. 6) zu. Die Wahlen richten sich dabei nach dem StWG (§ 12 Abs. 1 GemG).

Nach der gesetzlichen Regelung von § 6 StWG können durch Volkswahl zu bekleidende Ämter nicht durch Personen ausgeübt werden, die keinen Wohnsitz im Amtsgebiet haben. Bei fehlendem Wohnsitz im Amtsgebiet kann das Amt grundsätzlich nicht angetreten und bei einem Wegzug kann das Amt nicht weiter ausgeübt werden.

Für Mitglieder von Gemeinde- und Bezirksbehörden gilt damit einerseits die Wohnsitzpflicht im Kanton nach § 18 KV und andererseits die Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet gemäss § 6 Abs. 1 StWG. Sollten für diese vom Volk gewählten Personen Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet vorgesehen werden, müssten diese analog zur bestehenden Ausnahme für Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf Gesetzesstufe im StWG geregelt werden.

Im Grundsatz ist allerdings an der bisher unumstrittenen Wohnsitzpflicht festzuhalten. Diese gewährleistet, dass die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber direkte Erfahrungen mit den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen haben und somit stärker mit der Bevölkerung verbunden sind. Dies ist eine wichtige Grundlage, um wirkungsvolle Lösungen für die spezifischen Herausforderungen der Gemeinde entwickeln zu können. Neben einem vertieften Wissen über die Verhältnisse vor Ort wird vor allem von Mitgliedern der exekutiven Gemeindebehörden auch eine hohe (und je nach Situation auch schnelle) Verfügbarkeit erwartet.

Zudem wird bezweifelt, dass die von den Vorstössern ins Feld geführten Doppelmandate tatsächlich eine zielführende Vorstufe für Gemeindefusionen bilden. Möchten die Gemeinden Synergien nutzen, gibt es bereits heute diverse bewährte Modelle für die interkommunale Zusammenarbeit. Diese können aber sicher noch ausgebaut und zu professionellen, regionalen Dienstleistungszentren weiterentwickelt werden (zu denken ist beispielsweise an die Raumplanung, das Bau- aber auch an das Sozialwesen). Der Regierungsrat ist bereit, solche Entwicklungen unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie nach § 59 KV zu unterstützen. Eine generelle Flexibilisierung oder Aufhe-

bung der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet wird hingegen aus den genannten Gründen abgelehnt.

Aktuell besteht die Möglichkeit, dass die Wahlgenehmigungsbehörde den Amtsantritt bewilligen kann, bevor der Wohnsitz ins Amtsgebiet verlegt wird (§ 6 Abs. 2 StWG). Damit ist ein leicht verzögerter Zuzug ins Amtsgebiet in Ausnahmefällen möglich, während Behördenmitglieder bei einem Wegzug das Amt ab sofort nicht mehr ausüben können (§ 6 Abs. 1 StWG). Diese Regelung wirft in der Praxis vereinzelt Fragen auf, wie das in der Motion genannte Beispiel von Gustav Saxer aufzeigt.

Es wäre für den Regierungsrat grundsätzlich vorstellbar, § 6 Abs. 2 StWG so zu ändern, dass die Wahlgenehmigungsbehörden in begründeten Ausnahmefällen auch einen Wegzug bewilligen können. In bestimmten Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, dass auch bei Exekutivmitgliedern, die kurz vor Ende ihrer Amtsperiode aus dem Amtsgebiet wegziehen, von der Wohnsitzpflicht im Amtsgebiet abgewichen werden kann. Von einer bereits bestehenden Verbundenheit mit der Gemeinde (sei es die Politische Gemeinde oder die Schulgemeinde) und Vertrautheit mit den Verhältnissen vor Ort kann in diesen Fällen weiterhin ausgegangen werden, so dass sich ein Verbleib in der Behörde für den Rest der Amtsdauer rechtfertigen liesse.

Vorteile einer solchen Ausnahmeregelung wären, dass fachkundige Personen eher beibehalten werden könnten und zudem mehr Zeit für die Findung neuer Behördenmitglieder verbliebe. Der Regierungsrat sieht jedoch keinen akuten Handlungsbedarf. Das Thema kann entsprechend bei der nächsten Revision des StWG geprüft werden.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist in die Behörden wählbar. Damit ist die Wohnsitzpflicht eine direkte Folge des urdemokratischen Grundsatzes, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Entsprechend ist an dieser Wählbarkeitsvoraussetzung festzuhalten.

Die aktuelle Regelung der Wohnsitzpflicht von § 6 StWG lässt in begründeten Fällen einen Amtsantritt vor Verlegung des Wohnsitzes ins Amtsgebiet zu. Möchte man diese Ausnahmeregelung analog auf einen Wegzug vor Ende der Amtsdauer ausdehnen, kann dies bei der nächsten Gesetzesrevision geprüft werden. Davon abgesehen wird kein Flexibilisierungsbedarf erkannt.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

